

V E R F A S S U N G
der
römisch-katholischen Kirchgemeinde Rhäzüns

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Im Sinne von Art. 11 der Kantonsverfassung und Art. 19 FF der Verfassung der katholischen Landeskirche von Graubünden besteht in Rhäzüns eine römisch-katholische Kirchgemeinde, deren Umfang durch die Grenzen der politischen Gemeinden Rhäzüns und Feldis bestimmt wird.

Kirchgemeinde

Art. 2

Die Kirchgemeinde umfasst alle auf dem in Art. 1 bezeichneten Gebiet wohnhaften, römisch-katholischen Einwohner.
Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der katholischen Kirche. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat. Nach erfolgtem Austritt sind die Kirchensteuern für das laufende Jahr nur pro rata temporis zu bezahlen.

Zugehörigkeit

Art. 3

Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 20. Lebensjahr an, welche seit drei Monaten auf Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind.

Stimmrecht

Art. 4

Im Kirchenrat oder in einer Kirchgemeindegemission dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.
Die gleichen Verwandtschaftsverhältnisse gelten auch bei den Frauen als Ausschlussgründen.

Ausschluss

Art. 5

Ein Mitglied der Kirchgemeindegemission oder der Kirchgemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem Art. 4 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Beteiligten.

Ausstandspflicht

Art. 6

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jedes Kirchgemeindegemissionsmitglied kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Kirchenrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 7

Schriftliche Anträge an die Kirchgemeindeversammlung sind mit Begründung an den Kirchenrat einzureichen und müssen von mindestens 20 stimmberechtigten Kirchgemeindegemissionsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet sein. Der Kirchenrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme versehen, spätestens innert drei Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Initiative

Art.8

In der Kirchgemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Kirchgemeindeangelegenheit verlangen.

Auskunft

Es steht ihm auch das Recht zu, in der Kirchgemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Kirchenrat einer nächsten Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Motion

Art. 9

Beschlüsse und Entscheide des Kirchenrates sowie der Kirchgemeindeversammlung können gemäss Art.25 FF der landeskrichlichen Verfassung innert 20Tagen durch Rekurs an die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden angefochten werden.

Rekursrecht

Art. 10

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Verantwortlichkeit

II. Kirchgemeindeorganisation

Art. 11

Die ordentlichen Organe der Kirchgemeinde sind:

Organe

- a) die Kirchgemeindeversammlung (K. G. V)
- b) der Kirchenrat (K.R.)=(Kirchgemeindevorstand)
- c) die Revisoren

a) Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 12

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde, in welcher die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder die ihnen in Kirchgemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Kirchgemeindeversammlung

Art. 13

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Befugnisse

1. die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der übrigen Laienmitglieder des Kirchenrates, sowie zweier Stellvertreter;
2. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters;
3. die Wahl von zwei Vertretern in die "Fundaziun Scoletta Razén";
4. die Wahl des Ortspfarrers aufgrund der neuen Vereinbarung und getroffenen Regelung zwischen dem Diözesanbischof und dem Corpus catholicum.
5. die Aufstellung und Abänderung der Verfassung, allfälliger Steuergesetze sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Festsetzung des Steuerfusses
7. die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz des Kirchenrates übersteigen;

8. die Ermächtigung zum An- und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Bei Grundeigentum der kirchlichen Stiftungen ist die Zustimmung des bischöflichen Ordinariates einzuholen.
9. den Entscheid über die Führung von Prozessen sowie über den Abschluss von Schiedsverträgen und Vergleichen, wenn der Streitwert unter Einrechnung der voraussichtlichen Kosten Fr. 5'000.-- überschreiten;

Art. 14

Die Kirchgemeindeversammlung wird durch den Kirchenrat einberufen. Einberufung
Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 10 Tage vorher unter Traktanden
Bekanntgabe der Traktanden durch Anzeige im Bezirksamtsblatt und
im Anschlagkasten der Kirchgemeinde.

Art. 15

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, Versammlung
an dessen Stelle von einem anderen Mitglied des Kirchenrates geleitet.

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit
Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von
Seiten des Kirchenrates oder aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung
die geheime Durchführung verlangt wird.
Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Stimmen-
den erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 17

Die Kirchgemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse Vorberatung
fassen, die vom Kirchenrat oder von einer Spezialkommission vorberaten
worden sind.

Art. 18

Als Protokollführer amtiert der Kirchgemeindeaktuar. Im Verhinderungsfall Protokoll
bestimmt die Kirchgemeindeversammlung den Ersatzmann.
Das Protokoll ist jeweils anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung
zur Genehmigung vorzulegen.

b) der Kirchenrat

Art. 19 Revidiert am 28.11.2012

Der Kirchenrat ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde Kirchenrat
sowie Organ der Landeskirche.

Zusammensetzung:

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens
vier weiteren Mitgliedern

Der Ortspfarrer gehört ihm von Amtes wegen an.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Kirchenrat wird für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer Amtsdauer
von 3 Jahren gewählt.

Art. 20

Dem Kirchenrat obliegt:

Befugnisse

1. die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden sowie Drittpersonen;
2. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
3. die Führung von Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens sowie des Vermögens der kirchlichen Stiftungen und Fonds.
4. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und Vollziehung der Kirchgemeindebeschlüsse;
5. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrage bis Fr. 4'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 2'000.--, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;
6. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen, sofern der Streitwert unter Einrechnung der voraussichtlichen Kosten Fr. 5'000.-- nicht übersteigt;
7. aus der Mitte der Laienmitglieder einen Stellvertreter des Kirchgemeindepäsidenten zu wählen;
8. der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Pfarregeistlichen, welcher der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates und des Präsidenten der Verwaltungskommission bedarf;
9. die Wahl des Messmers, des Organisten und notwendiger Laienfunktionäre für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
10. die Erstellung des Pflichtenheftes für den Messmer sowie für die weiteren Laienfunktionäre;
11. die Aufstellung und Handhabung einer Kirchenordnung;
12. die Festlegung der Besoldung des Ortspfarrers, des Messmers und der Laienfunktionäre;
13. die Besorgung aller übrigen Geschäfte der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung oder einer anderen Instanz vorbehalten sind;
14. die Zuständigkeit, die Verantwortung und den Aufgabenbereich der Kirchenrats-Mitglieder regelt ein Aufgabenreglement (Verordnung) für die Mitglieder des K.R.

Art. 21

Der Kirchenrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Kirchgemeindemitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Sitzungen

Art. 22

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähigkeit

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 23

Über die Verhandlungen des Kirchenrates führt der Kirchgemeindeaktuar das Protokoll. Dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Protokoll

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und Stellvertreter entspricht derjenigen des Kirchenrates. Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kirchenrates soweit sie mit der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung im Zusammenhang stehen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht, und Antrag. Zuständigkeit

Bei der Revision der Jahresrechnungen, der kirchlichen Stiftungen und Fonds wirkt nach kanonischem Recht auch der Pfarrer mit.

III. Finanzwesen

Art. 25

Die Kirchgemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens sowie der kirchlichen Stiftungen und Fonds für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages. Vermögensverwaltung
Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 26

Soweit die Erträge des Kirchgemeindevermögens sowie der kirchlichen Stiftungen und Fonds und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Schuldentilgung nicht ausreichen, werden Steuern gemäss besonderem Steuergesetz erhoben. Steuern
Für die Berechnung der Erwerbs- und Vermögenssteuer ist die kantonale Veranlagung massgebend.

Art. 27

Die Kirchensteuer wird verwendet: Verwendung

1. zur Besoldung des Pfarrers, Messmers, Organisten und Dirigenten sowie weiterer Laienfunktionäre;
2. zum Unterhalt der Gebäulichkeiten sofern die bezüglichen Fonds dafür nicht ausreichen;
3. Für Kultusausgaben
4. für andere sich geltendmachende Interessen und, Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

IV. Schlussbestimmung

Art. 28

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden einzuholen.

Revision

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verfassung vom 11.12.1960.

Inkrafttreten

Sie ist der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlossen in der Kirchgemeindeversammlung vom 20.12.1981

Der Präsident:

Der Aktuar:

Isidor Camenisch

Sep Antoni Muoth

Von der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden genehmigt.
Chur, 2. März 1982